

Reichs- und Staatsbehörden.

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

(Im Justizgebäude, Alter 125, Ecke der Gerichtstraße, bezogen Ende October 1874.)

I. Das königliche Landgericht.

1. Bezirk.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Kreise: Pinneberg, Steinburg, Stormarn, Süder-Dithmarschen, Lauenburg und die Stadt Altona.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Amtsgerichte: Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankenese, Eidelaf, Elmshorn, Glashütten, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Rapsburg, Reinbek, Reinshof, Schwarzenbek, Steinshof, Trittau, Uetersen, Wandsbek und Wilster.

2. Competenz.

Vor die Civilkammern des Landgerichts, einschließlich der Kammer für Handelsachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Kammer für Handelsachen ist erkennendes Gericht erster Instanz in den im § 101 d. s. Gerichtsverfassungsgesetzes näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Die Civilkammern sind Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1878 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungssachen zu erledigen.

In Ausführung des § 78 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei dem Amtsgerichte in Izhoe für den Bezirk der Amtsgerichte Eidelaf, Glashütten, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster eine Strafkammer gebildet und derselben ein Theil der Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Civilkammer I.

a. Berufungs- und Beschwerdegericht in den vor den Amtsgerichten verhandelten Sachen der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit (s. d. Gerichtsverfassungsgesetz § 71. — Ausführungsgegesetz zu demselben §§ 40—42), soweit diese Angelegenheiten nicht der Civilkammer IV zugewiesen sind.

b. Beschwerdegericht über die verweigerte Vornahme von Amtshandlungen der Standesbeamten.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

Geschäftskreis der Civilkammer II. Erkennendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Altona, welche im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

Geschäftskreis der Civilkammer III. Erkennendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden, soweit solche nicht der Civilkammer II zugewiesen sind.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Geschäftskreis der Civilkammer IV.

a. Die im Konkurs- und Wechselproceß geltend gemachten Rechtsstreitigkeiten, Gesuchen, Entmündigungssachen und Kindschaffsachen.

b. Die Berufungen gegen Urtheile der Obergerichte, welche entschieden haben: über eine auf Grund des § 771 der Civil-Proceß-Ordnung erhobene Klage; über Ansprüche aus einem außerordentlichen Verleß; über Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Bedienten; über Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen; über Streitigkeiten zwischen den Kranken- und Sterbefällen einerseits und deren Mitgliedern andererseits.

Die Beschwerden in Kosten- und Stempelsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Beschließungen, gegen die den Jüngern und Sachverständigen zugewilligten Vergütungen, Beschwerden nach § 25 Gek.-Ordn. für Rotare, Beschwerden nach § 15 der Allg. Verf. vom 25. Febr. 1855.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag.

Geschäftskreis der Kammer für Handelsachen. Erkennendes Gericht erster Instanz in den im § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Sitzungstage: Mittwoch und Sonnabend.

Geschäftskreis der Strafkammer I. Erkennendes Gericht erster Instanz in allen zur Zuständigkeit des Landgerichts Altona gehörigen Sachen.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die Kammer trifft die Entscheidungen, welche außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlich werden in denjenigen Sachen, die dem Schwurgericht überwiesen oder bei der Strafkammer I anhängig sind, bei einem Schwurgericht oder der Strafkammer I anhängig waren und bindet über die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Schöffengericht. Der Vorsitzende dieser Kammer hat die Geschäfte d. s. Vorsitzenden des Schwurgerichts zu erledigen, solange dessen Ernennung noch aussteht.

Geschäftskreis der Strafkammer III. Die Kammer erkennt über die Berufungen in denjenigen Strafsachen, in denen 5 Richter bei der Entscheidung mitzuwirken haben.

Sitzungstage: Sonnabend und ausfallsweise Donnerstag.

Geschäftskreis der Strafkammer IV. Die Kammer bearbeitet die Berufungen in denjenigen Strafsachen, in denen nur 3 Richter mitzuwirken haben, sämtliche Beschwerden in Strafsachen sowie die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens, Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer oder einem Schwurgericht, auf Überweisung einer Voruntersuchung an ein Amtsgericht, trifft auch die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen in den bei der Strafkammer III anhängigen und anhängig gewordenen Sachen, bearbeitet endlich auch alle einer anderen Strafkammer nicht zugewiesenen Sachen.

Sitzungstage: Dienstag und ausfallsweise Donnerstag.

Geschäftskreis der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Izhoe.

1) Für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen und zwar zu 1 und 2 für den Bezirk der Amtsgerichte Eidelaf, Glashütten, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden im Januar, April, Juli und October abgehalten werden. — Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird jedes Mal von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.

Beamte des Landgerichts.

Landgerichts-Präsident: Friedberg.

Landgerichts-Directoren: Wittrod, Lembke, Dr. Hartmann, Meißner.

Landgerichtsräthe: Thomsen, Revenstorff, Niederstadt, Jürgen, Dr. Witting, Fürstenau, Schmidt, Dr. Birnbaum, Schröder.

Landrichter: Martinot, Lemm, v. Kochl, Hejs, Lüders, Amtrup, Dr. Fortmann, Merken, Mumm.

Handelsrichter: Fabrikant V. Schmidt, Fabrikant O. Michaelien, Kaufmann A. Stehn, Kaufmann C. H. Polten.

Stellvertretende Handelsrichter: Kaufmann D. T. Wöhner, Kaufmann Gustav Hagelberg, Kaufmann Busch, Kaufmann F. Thomae.

Referendare: Brüt, Bulcke, Daltrup, Harde, Hintelmann, Mangels, Mengers, Piper, Raabe, Rohwer, Schaper, W. Schmidt, Timm, Wittthöft, Wegemann.

Rechnungs-Revisor: Rechnungs Rath Buchholz.

Ober-Secretair: Kanzleirat Rathjen.

Secretaire: Thon, Stahl, Windermann, Veihnis, Eichholz, Präsident v. Lindenhausen, Broje.

Assistenten: Gensberg, Jermers, Schnider, Schröder.

Bureauhilfsarbeiter: Actuar Hansen, Sonnenstuhl.

Kanzlisten: Buchst, Kanzlei-Inspector: Erich, Heise, Kägel.

Gerihtsdienner: Rehr, Botenmeister: Kaufmann, Beckmann, Wach, Cruijs, Schel. — Kopp, Cassellan; Fischer, Heizer; Jacoben, Buschinder und Ackenstetter.

II. Die königliche Staatsanwaltschaft

ist örtlich zuständig für die Verfolgung aller zur Zuständigkeit des königlichen Landgerichts gehörigen Verbrechen und Vergehen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern dafelbst und in Izhoe wahr.

An der Spitze der Behörde steht:

der Erste Staatsanwalt Wuhle.

Außer demselben sind der Staatsanwaltschaft überwiesen:

die Staatsanwälte Rothardt, Wulff, Hollander, Kaulbach und Dr. Jaeger, sowie der Gerichts-Assessor Wiede als Hülfswalter. Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Altona wird ausgeübt vom Amtsanwalt Bolund.